

Bei Sammelbestellungen von Holzpellets Haftungsrisiken beachten!

Betreiber von Pelletheizungen können sich zusammenschließen, um gemeinsam Brennstoffe wie Holzpellets zu bestellen. Dabei müssen sie haftungsrechtliche Fragen beachten: Bei einer Sammelbestellung schließt eine beliebige Person der Gruppe stellvertretend für die anderen Haushalte einen Vertrag mit dem Händler ab. Dadurch besteht aber ein Haftungsrisiko für alle Teilnehmer der Sammelbestellung, denn jede teilnehmende Person kann stellvertretend für die anderen Teilnehmer haften und finanziell herangezogen werden.

Zu beachten ist auch:

- Der erwünschte Preisvorteil ergibt sich in der Regel nur durch das Zusammenspiel einer optimalen Kombination von Liefermengen und -orten.
- Individuelle Kundenwünsche wie eine exakte Anlieferuhrzeit oder die zum optimalen Heizungsbetrieb zweijährige Lagerreinigung sind bei Sammellieferungen deutlich schwieriger zu erfüllen.

Vorsicht: Beteiligte an einer Bestellgemeinschaft können automatisch eine GbR bilden

Alle gemeinsamen geschäftlichen Aktivitäten von Privatleuten, die nicht die Gründung einer Firma erfordern, können unter dem Dach einer GbR abgewickelt werden. Mit ihrer Willensbekundung, Holzpellets gemeinsam zu einem zentral vereinbarten Preis einzukaufen (Bestellung), können die an einer Sammelbestellung Beteiligten, ohne dass ihnen das bewusst ist, eine „**Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ (**GbR**) nach § 705 BGB bilden. Das gilt auch für mündliche Vereinbarungen.

Dementsprechend hat der Händler folglich mit einer GbR einen Kaufvertrag geschlossen. Dass die einzelnen Teillieferungen ggf. getrennt mit den einzelnen Empfängern abgerechnet werden, begründet nicht die Existenz von mehreren Kaufverträgen. Auch dass die Zahlungen ggf. von mehreren Absendern kommen, begründet nicht die Existenz mehrerer Verträge.

Hierzu das Landgericht Hechingen, XX, 20.08.2003: *Er (der Händler) ging deshalb von einer gemeinschaftlichen Bestellung aus. Hiervon durfte er auch ausgehen, da die Kunden ersichtlich die von ihnen benötigten Einzelmengen zum Zweck der Erzielung eines günstigeren Preises in einer Sammelbestellung zusammengefasst hatten. Bei derartigen Sammelbestellungen haftet jeder, der sich an ihr beteiligt, als Mitgesellschafter und damit als Gesamtschuldner.*

Fazit

Bei einer Sammelbestellung als GbR haften alle Mitbesteller dem Lieferanten **gesamtschuldnerisch** für den Kaufpreis der gelieferten Gesamtmenge. Kommen bei einer Sammelbestellung ein oder mehrere Teilnehmer nicht für ihren Kaufpreis auf, **haftet jeder Teilnehmer der Bestellgemeinschaft als Gesamtschuldner**.

Es ist daher ratsam, bei Sammelbestellungen vorsichtig zu sein und die Haftung der Mitglieder einer GbR untereinander im Innenverhältnis vertraglich zu vereinbaren. Alternativ bleibt der bedarfsorientierte, individuelle Einzelvertrag zwischen Händler und Kunde.

> [Zum Urteil des LG Hechingen, XX, 20.08.2003](#)